

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 2. Oktober 2025

Nummer 35

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 8. Sitzung des Stadtrates
Schönebeck (Elbe) vom 11.09.2025 296-297

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in
den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes 297-298

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Plantan GmbH 299-303

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die
Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in
39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**Sonstige Beschlüsse
aus der öffentlichen 8. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
vom 11.09.2025****Antrag Nr. 008/2025****Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE und CDU/FDP-Fraktion****Energetische Gebäudesanierung des Bootshauses "Delphin"**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) unterstützt das Vorhaben des Vereins Union 1861 Schönebeck, für die energetische Sanierung des Gebäudes und die weitere Entwicklung des Bootshauses "Delphin" zu einem Wassersportzentrum Fördermittel aus dem LEADER-Programm in Anspruch zu nehmen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Vorhaben neben der ideellen Unterstützung auch finanziell mit bis zu 75.000 Euro zu unterstützen und entsprechende Vorsorge für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zu treffen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nummer: 0163/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herrn Patrick Köhler

mit Ablauf des 11.09.2025 als stellvertretender Stadtteilwehrleiter der Stadtteilfeuerwehr Schönebeck abzuberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0164/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herr Patrick Köhler

ab dem 12.09.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0165/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herrn Alexander Lange

ab dem 12.09.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0174/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (StEK) der Stadt Schönebeck (Elbe) zur SEVESO-III-Richtlinie gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, welches als Handlungsgrundlage für die weitere bedarfsgerechte städtebauliche Planung und Entwicklung dienen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nummer: 0177/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, dass das Mietverhältnis mit der Lebenshilfe Bördeland gGmbH für die Kindertageseinrichtung „Kinderoase“, Prager Straße 71 in 39218 Schönebeck (Elbe) bis 31.12.2042 verlängert wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine 6. Änderung des Mietvertrages.

§ 3 Abs. 1 des Mietvertrages erhält folgenden Fassung:

„Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.1997 und endet am 31.12.2042. Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn nicht eine der Vertragspartner vor Ende der Vertragszeit der Verlängerung schriftlich widerspricht.“

Eine Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung ist nur wirksam, wenn auch der dazugehörige Übernahmevertrag wirksam gekündigt ist. Es gilt die dort festgelegte Frist. Der Mietvertrag kann durch Erbbaupacht-, oder Kaufvertrag abgelöst werden, vorausgesetzt der politische Wille wird dazu erwirkt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Ehle/Ihle Verband
Gewässerunterhaltung - Landschaftspflege



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 05.12.2024, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom 30.10.2025 bis 11.11.2025 die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Möckern, den 30.09.2025



Uhlmann
Geschäftsführer

Geschäftsführer: Oliver Uhlmann
Geschäftsstelle Alte Ziegelei, 39291 Möckern OT Stegelitz
Tel + Fax.: 039221 / 7496 Mail: info@uhvei.de

Terminplan Gewässerschau 2025				
Ehle/Ihle Verband				
Name	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
Gommern	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	30.10.2025	9.00	Stadtverwaltung Gommern Sitzungssaal im Rathaus 2 Walter-Rathenau-Straße
	alte Ehle-obere Polstriene A(Karith, Nedlitz)			
	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehliz, Vogelsang)			
Stegelitz Biederitz Möckern	alte Ehle-obere Polstriene B(, Heyrothsberge, Biederitz)	05.11.2025	9.00	Ehle/Ihle Verband Stegelitz, Alte Ziegelei
	mittlere Ehle Nord (Vehliz, Zeddenick, Möckern,Dalchau)			
	untere Polstriene (Ziepel, Wörmilitz, Gervisch)			
	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)			
Niegripp Burg	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Körbelitz)	06.11.2025	9.00	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe, Neue Schleuse 5, 39288 Burg / OT Niegripp
	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)			
	Beeke (Möser, Burg)			
Loburg	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	07.11.2025	9.00	Rathaus Loburg, Markt 1
	obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz, Dalchau)			
Räckendorf / Grabow / Friedensau	obere Ihle (Hohenziatz, Lübars)	10.11.2025	9.00	Räckendorf Lüttgenziatzer Weg
	untere Ihle (Grabow, Friedensau)			
Magdeburg	Elbaue Nord (Magdeburg, Pechau, Randau)	10.11.2025	13.00	Bürgerhaus Pechau, Breite Straße 18
Dornburg / Plötzky	Elbaue Süd (Elbenau, Plötzky, Pretzien, Ranies)	11.11.2025	9.00	Dorfgemeinschaftshaus Dornburg Lindenweg 2
	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)			

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln mit einer Kapazität von 2.560 t in 39218 Schönebeck – Bad Salzelmen, Landkreis Salzlandkreis

Die Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. d. Nordheide beantragte mit Schreiben vom 10.12.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines

**Pflanzenschutzmittellagers
mit einer Lagerkapazität von 2.560 t;**

hier: Erweiterung der Lageranlage um sechs Lagerabschnitte zur Lagerung von nicht brennbaren Stoffen auf eine Gesamtkapazität von insgesamt 13.054 t

(Anlage nach der Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck – Bad Salzelmen,**

Gemarkung : **Schönebeck – Bad Salzelmen,**

Flur : **1,**

Flurstück : **10282.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Relevante Merkmale des Standortes und der Ausgangslage:

Der Anlagenstandort befindet sich an der westlichen Grenze des neu angelegten Industriegebietes „Industriepark West – Die Obere Wuhne“ in Schönebeck. Das Grundstück grenzt in Richtung Norden, Süden und Westen an Ackerflächen. Die östliche Grundstücksgrenze bildet die Straße „Heinrich-Menzel-Ring“. Die nächste Wohnbebauung (Wohngebiet „Blauer Steinweg“) befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebietes. Das nächste größere Gewässer, die Elbe, befindet sich in ca. 3.300 m Entfernung.

Das geschützte Biotop „HHA – Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten“ befindet sich ca. 300 m nördlich des Anlagenstandortes.

In ca. 3.700 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG „Mittlere Elbe“, welches das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ beinhaltet.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Umsetzung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik in allen Bereichen der neuen Anlage,
- regelmäßige Kontrollen und Wartung der Anlage,
- regelmäßige Schulung der Mitarbeiter,
- u. a. Einhausung lärmintensiver Anlagenteile.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG:Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

- Luftschadstoffe, Lärm, Störfallvorsorge

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen beim bestimmungsgemäßen Betrieb des PSM-Lagers zu erwarten.

Die Anlage wird gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik ausgelegt, errichtet und betrieben, dass von ihr keine Störfälle, z. B. Brandereignisse, ausgehen. Dieser Sachverhalt wurde anhand der Antragsunterlagen und dem darin enthaltenen fortgeschriebenen Sicherheitsbericht vom Februar 2025 nachgewiesen.

Die Erweiterung der Lageranlage soll durch die Errichtung einer weiteren Lagerhalle, realisiert als direkten Anbau an die bestehende Gebäudestruktur, durchgeführt werden. In diesem neu geschaffenen Teil der Lageranlage sollen ausschließlich Pflanzenschutzmittel gelagert werden, die wassergefährdende und/oder gesundheitsgefährdende Eigenschaften (z. B. akute Toxizität) besitzen.

Die Lagerung von (zusätzlichen Mengen) entzündbaren Stoffen in dem neu geschaffenen Bereich ist nicht geplant. Die Erhöhung der Lagermenge hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand, da keine neuen Stoffe eingelagert werden, die das Gefährdungspotenzial erhöhen könnten.

Die in dem gesamtstädtischen Gutachten zur Bewertung von Störfallauswirkungen für die Raumplanung der Stadt Schönebeck (Elbe), Bearbeitungsstand Februar 2024, beschriebenen Bedingungen und Auswirkungen (Schwelbrand einer einzelnen Palette / eines Big Bags) entsprechen dem Punkt 3.2 der KAS-18 und der KAS-43 in Kapitel 4.3.1. und sind somit unabhängig von der Lagermenge auch bei der Erweiterung des Betriebsbereiches anzuwenden.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner zusätzlichen Erhöhung des Gefährdungspotenzials. Innerhalb des im gesamtstädtischen Gutachten zur Bewertung von Störfallauswirkungen für die Raumplanung der Stadt Schönebeck (Elbe), Bearbeitungsstand Februar 2024, ausgewiesenen angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich von 410 m befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte (u. a. Wohnhäuser, Störfallanlagen) die von einem Störfall betroffen werden könnten. Somit können sich von der geplanten Erweiterung des PSM-Lagers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ergeben.

Von der Anlage werden keine zusätzlichen erheblichen Lärmemissionen ausgehen. Auch in dieser Hinsicht werden von der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insgesamt ergeben sich aus der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*.

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind Flächenversiegelung und Luftschadstoffimmissionen.

- Flächenversiegelung

Durch das geplante Vorhaben kommt es nur zur zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 5.400 m² auf dem bereits über mehrere Jahre gewerblich genutzten Betriebsgelände, welches keinen bedeutenden Lebensraum für Flora und Fauna darstellt.

- Luftschadstoffimmissionen

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage mit Ausnahme von geringen Fahrzeugemissionen keine Luftschadstoffemissionen aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das o. g. Biotop und das nächste FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ werden durch die geplante Änderung des PSM-Lagers nicht erwartet.

Bei Umsetzung der in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthaltenen artenschutz-rechtlichen Nebenbestimmungen können mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG befinden sich nicht im untersuchten Radius.

Das Anlagengelände befindet sich weder in einem Hochwasserrisikogebiet, noch in einem Wasserschutzgebiet.

Der Betrieb des PSM-Lagers benötigt kein Wasser und beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage fällt auch kein Abwasser an.

Das auf dem Gelände anfallende Regenwasser wird vollständig auf dem Grundstück versickert bzw. in einen Regenwasserteich eingeleitet.

Schutzgut Fläche und Boden

Insgesamt ergeben sich aus der geplanten Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf das *Schutzgut Boden und Fläche*.

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Boden sind Schadstoffeinträge und Flächenversiegelungen.

- Schadstoffeinträge

Aus der geplanten Änderung ergeben sich keine relevanten Schadstoffimmissionen, so dass keine Schadstoffeinträge für das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Aufgrund der Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und der Konzeption der Anlage (z.B. Lagerung und Handhabung von Stoffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) ist eine Schadstoffkontamination des Bodens am unmittelbaren Vorhabenstandort bei sachgemäßer Handhabung ausgeschlossen.

- Flächenversiegelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen sind unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen Festlegungen des für das Grundstück geltenden Bebauungsplanes Nr. 44 „Industriegebiet West – Die obere Wuhne“ der Gemeinde Schönebeck zulässig und verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Treibhausgasen verbunden, wodurch sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Klima* ergeben werden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des *Schutzgutes Kultur- und Sachgüter* nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.